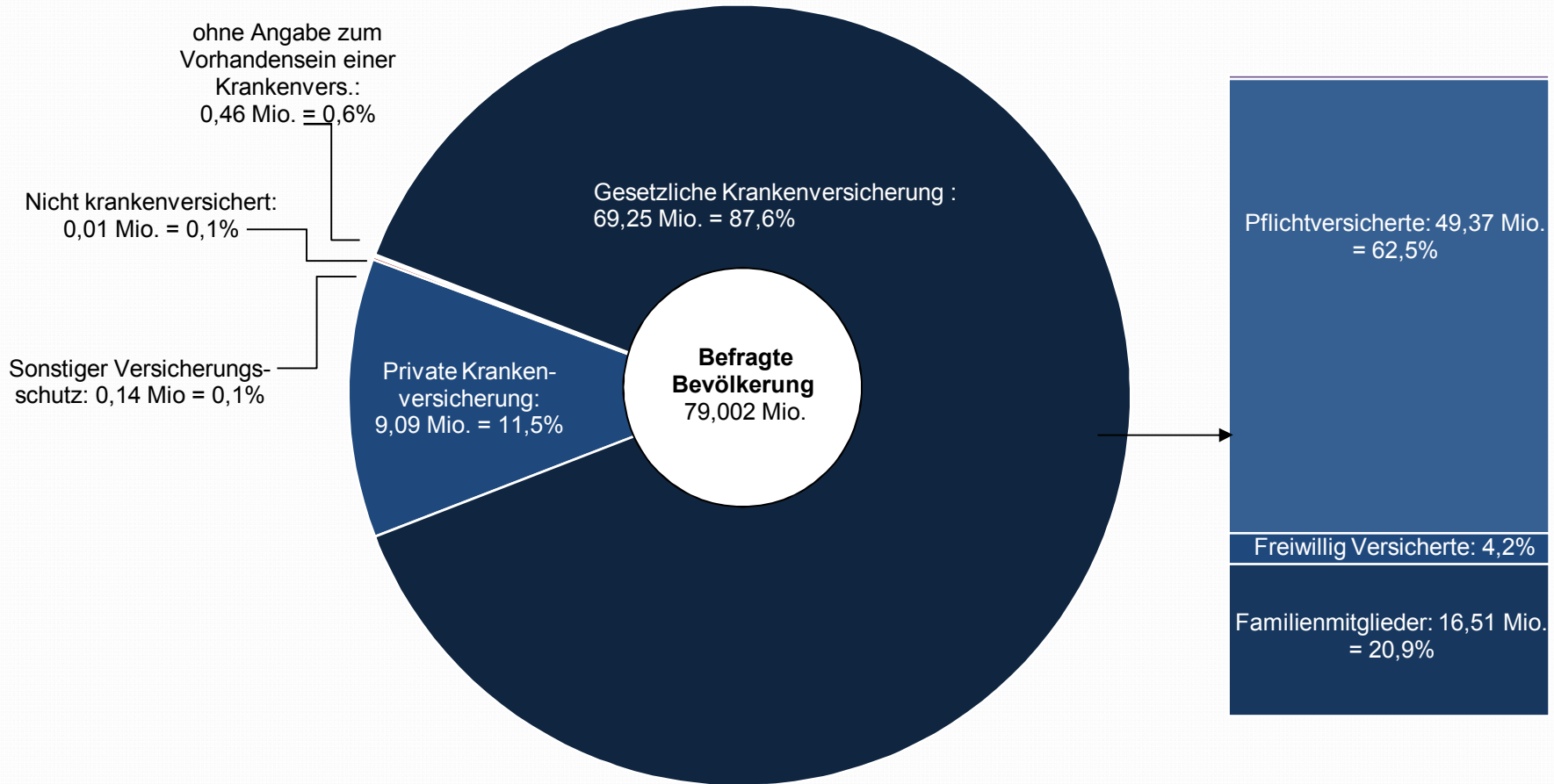


■ **Krankenversicherungsschutz der Bevölkerung 2015**  
in Mio. und in % der Bevölkerung



Quelle: Statistisches Bundesamt (2016), Fachserie 13 Reihe 1.1, Sozialleistungen: Angaben zur Krankenversicherung



## Krankenversicherungsschutz der Bevölkerung 2015

In Deutschland ist - mit wenigen Ausnahmen - die gesamte Bevölkerung in einer Krankenversicherung versichert. Seit 2008 gilt eine allgemeine Krankenversicherungspflicht: jeder Einwohner muss sich in einer gesetzlichen oder (wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind) in einer privaten Krankenversicherung versichern.

Nach den Angaben des Mikrozensus ist im Jahr 2015 mit 87,6 % der weitaus größte Teil der Bevölkerung in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Die private Krankenversicherung kommt auf einen Anteil von 11,5 %. Die Bedeutung der privaten Krankenversicherung hat über lange Zeit hinweg zugenommen; in den letzten Jahren zeigt sich aber eine leicht rückläufige Entwicklung (vgl. [Abbildung VI.31](#)). Die Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung untergliedern sich in Pflichtversicherte (62,5 %), freiwillig Versicherte (4,2 %) und mitversicherte Familienangehörige (20,9 %).

Mit der Einführung der Versicherungspflicht ist allerdings nicht automatisch sichergestellt, dass jeder Bürger/jede Bürgerin dieser Pflicht auch nachkommt. Probleme entstehen u.a. dann, wenn die fälligen Beiträge nicht bezahlt werden bzw. nicht bezahlt werden können.

### **Gesetzliche Krankenversicherung: Pflichtmitglieder, freiwillig Versicherte, Rentner und Familienangehörige**

Die Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung setzen sich zusammen aus den Mitgliedern (Pflichtmitglieder, freiwillig Versicherte und Rentner (Krankenversicherung der Rentner)) und den Familienangehörigen:

- Zu den Pflichtmitgliedern zählen alle Arbeiter und Angestellten mit einem Bruttoarbeitsentgelt bis zur Versicherungspflichtgrenze (vgl. [Tabelle III.15](#)) sowie weitere Personengruppen (u.a. Empfänger von Arbeitslosengeld I/SGB III und von Arbeitslosengeld II/SGB II, Studierende, Empfänger von Elterngeld). Beschäftigte in Minijobs (geringfügig Beschäftigte) unterliegen nicht der Versicherungspflicht (vgl. Kommentierung in [Abbildung II.20](#)).
- Von der Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern, machen insbesondere abhängig Beschäftigte Gebrauch, die wegen der Höhe ihres Einkommens nicht mehr versicherungspflichtig sind und von daher zwischen der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung wählen können. Die Wahl fällt in der Regel dann in Richtung einer weiteren Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung aus, wenn die private Krankenversicherung wegen der risikoabhängigen Prämienkalkulation (Überprüfung des Gesundheitszustandes) und des Fehlens der beitragsfreien Familienversicherung, teurer ist (vgl. [Abbildung VI.27](#) und [Abbildung VI.31](#)). Unter den freiwillig Versicherten finden sich auch Nicht-Erwerbstätige und Selbstständige (soweit sie nicht privat versichert sind).

- Bezieher einer gesetzlichen Rente sind grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert (Krankenversicherung der Rentner). Dies gilt allerdings nur für jene, die in der zweiten Hälfte der Erwerbszeit zu mindestens 90 Prozent gesetzlich versichert waren – egal ob als Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann sich unter Umständen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat versichern. Daraus folgt, dass ein Wechsel in die private Krankenversicherung in der Regel dauerhaft ist, da es keine Möglichkeit einer Rückkehr in die Krankenversicherung der Rentner gibt.
- Familienversichert sind unterhaltsberechtignte Familienangehörige. Dies betrifft neben den Kindern die Ehepartner/Lebenspartner, wenn sie nicht selbst (wegen einer Beschäftigung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze) einer Versicherungspflicht unterliegen. Die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern und Ehepartnern ermöglicht damit die Aufnahme einer Beschäftigung in einem Minijob ohne Verlust des Krankenversicherungsschutzes (vgl. Kommentierung in [Abbildung II.20](#)). Kinder können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres familienversichert sein. Die Altersgrenze erhöht sich auf das 25. Lebensjahr, wenn das Kind Schüler, Student oder Auszubildender ist.

### **Private Krankenversicherung**

Mitglieder in der privaten Krankenversicherung sind Selbstständige, Freiberufler, Beamte und die Familienangehörigen dieser Gruppen. Beamte erhalten zwar eine Beihilfe im Krankheitsfall, da diese aber nur einen Teil der Kosten abdeckt, ist eine ergänzende private Versicherung (Restkostenversicherung) notwendig. Mitglieder in der privaten Krankenversicherung sind auch Arbeitnehmer mit einem hohen Einkommen. Denn die Pflichtversicherung in der GKV endet bei einem Einkommen oberhalb der Versicherungspflichtgrenze, so dass dann die Wahlfreiheit besteht, entweder in die private Krankenversicherung überzuwechseln oder als freiwilliges Mitglied in der GKV zu verbleiben.

### **Methodische Hinweise**

Der Mikrozensus ist eine repräsentative Haushaltsbefragung des Statistischen Bundesamtes, in der jährlich 1 % aller Haushalte in Deutschland, ausgewählt nach einem festgelegten statistischen Zufallsverfahren, zu ihrer Erwerbsbeteiligung, ihrer Ausbildung sowie zu ihren Lebensbedingungen befragt werden. Insgesamt nehmen rund 390.000 Haushalte mit 830.000 Personen am Mikrozensus teil. Die Frage nach dem Krankenversicherungsschutz wird im vierjährigen Abstand gestellt.

Die Befragungsdaten können fehlerhafte Aussagen der Befragten enthalten und weichen damit leicht von den prozessgenerierten Angaben ab, die die Versicherungsträger melden (vgl. [Tabelle VI.5](#)).